

Leitlinien für die Fördertätigkeit

Der Stiftungsrat der „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ hat am 26. Juni 2023 folgende Leitlinien beschlossen.

1. Die „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

2. Zweck der „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ ist die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des steuerbegünstigten Deutschen Roten Kreuzes-Kreisverband Rems-Murr e.V. sowie seiner Gliederungen.

Durch die „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ werden insbesondere folgende Aufgaben des DRK-Kreisverbandes Rems-Murr e.V. gefördert:

- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Hilfe für Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond Gesellschaften im Rahmen der Satzung und Statuten der Rotkreuz und Rothalbmondbewegung,
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
- Durchführung der Blutspende-Termine und Betreuung der Blutspender,
- Suchdienst und Familienzusammenführung,
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Rettungsdienst, Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.

3. Die Stiftungstätigkeit ist begrenzt auf den DRK-Kreisverband Rems-Murr e.V. und seine Gliederungen. Antragsberechtigt sind demzufolge der DRK-Kreisverband Rems-Murr e.V., die DRK-Ortsvereine. Anträge von Seiten des DRK-Kreisverbandes sind vom Präsidium des DRK-Kreisverbandes Rems-Murr e.V. sowie Anträge von Seiten eines DRK-Ortsvereines sind vom jeweiligen Vorstand des DRK-Ortsvereins an den Stiftungsrat zu stellen und vom Präsidenten bzw. Ortsvereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

4. Die Maßnahmen und Projekte müssen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben der Stiftung liegen.

5. Die Stiftung will Maßnahmen und Projekte des DRK-Kreisverband Rems-Murr e.V. und seiner Gliederungen unterstützen, die entweder nicht mit ausreichenden Mitteln versehen oder wegen fehlender Mittel nicht in Angriff genommen werden können.

6. Die unmittelbare Ausreichung von Stiftungsmitteln zu nicht projektgebundenen Zwecken ist nicht möglich.

Ausgeschlossen sind in der Regel die Finanzierung von:

- laufenden Kosten z.B. Personal-, Sach- und Betriebskosten
- Wettbewerben und Preisen Dritter
- Zustiftungen an andere Stiftungen
- Reisen
- die Übernahme von (baulichen) Investitionskosten
- bauliche Infrastrukturmaßnahmen.

7. Dem Förderungsantrag sollen erläuternde Unterlagen beigelegt sein, beispielsweise über Aufgabe, Arbeit und Zielsetzung des Antragstellers, inhaltliche Ausarbeitung der Maßnahmen, Kosten- und Finanzplan.

Ergeben sich projektseitig während der Antragsphase Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan, ist die „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragformular der „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ zu verwenden. Dieses ist im Internet auf der Homepage der Stiftung oder auf Nachfrage beim DRK-Kreisverband Rems-Murr e.V. erhältlich.

Antragsteller, deren Anträge nicht entsprochen werden konnten, erhalten eine schriftliche Mitteilung der „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“. Die Ablehnung von Anträgen wird nicht begründet.

8. Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von

einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin, den Ausschlag.

9. Über die Bewilligung von Fördermitteln ist ein Förderbescheid zu erstellen. Nach Antragsbewilligung durch den Stiftungsbeirat erhält der Zuwendungsempfänger einen Bewilligungsbescheid der „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“, worin Höhe, Art und Umfang der Bewilligung festgelegt sind. Gegebenenfalls anfallende Mehrkosten werden vonseiten der Stiftung nicht übernommen. Bei vorzeitigem Projektabbruch oder Nicht-Umsetzung des Projekts müssen die bereits ausbezahlten finanziellen Mittel in voller Höhe an die Stiftung zurückgezahlt werden. Des Weiteren gilt für Projekte, die nach Projektende weitergeführt werden, dass die Antragssteller für eine jeweils definierte Zeit die für die Fortsetzung erforderlichen finanziellen Mittel darstellen und nachweisen müssen.

10. Vor Auszahlung der Zuwendung hat der Empfänger eine entsprechende Abrechnung der Maßnahme als Nachweis der getätigten Aufwendungen vorzulegen. Davon abweichend kann der Stiftungsrat einer Auszahlung vor Projektbeginn auf Antrag des Zuschussempfängers zustimmen, z.B. wenn das Vorhaben ohne Vorab-Auszahlung des bewilligten Zuschusses nicht gestartet werden kann oder ein anderer wichtiger Grund dargelegt wird. Mittelverwendungsnachweise sollen dann vom Empfänger nachgereicht werden.

11. Antragsteller sind zur Vorlage eines Projektzwischenberichts sowie eines Abschlussberichts nach Beendigung des jeweiligen Projekts verpflichtet. Der Projektzwischenbericht muss spätestens drei Monate nach Projektbeginn bei der Geschäftsstelle der Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis in schriftlicher Form (in Papierform oder digital) eingereicht werden. Hierfür ist ausschließlich das entsprechende Formular zu verwenden.

Der Projektabschlussbericht muss spätestens acht Wochen nach Projektende bei der Geschäftsstelle der Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis in schriftlicher Form (in Papierform oder digital) eingereicht werden. Hierfür ist ausschließlich das entsprechende Formular zu verwenden.

12. Jegliche gesetzliche Regelungen insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes sowie des Medizinprodukterechts sind von den Projektverantwortlichen zu beachten und rechtskonform anzuwenden.

13. Die „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ ist berechtigt, kostenfrei über alle Fördermaßnahmen in Wort und Bild zu berichten. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu geförderten Projekten soll mit der „Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis“ abgestimmt werden. Die Antragsteller sind verpflichtet bei jeglichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stiftung des Deutschen Roten Kreuzes im Rems-Murr-Kreis hinzuweisen.